



LUDWIGSBURG

Gestaltungsrichtlinien zur Sondernutzungssatzung für die Innenstadt

Ludwigsburg, 19.10.2022

Gestaltungsrichtlinien für die Schutzzone Innenstadt

Inhaltsverzeichnis

	Vorbemerkung	Seite 3
	Genehmigungsverfahren	Seite 3
	Geltungsbereich	Seite 4
1.	Warenauslagen	Seite 5
2.	Außenbewirtschaftung	Seite 7
3.	Werbeständer / Fahrradständer u. Ä. mit Werbung	Seite 11
4.	Bodenbeklebung / Kreide / Sprühkreide	Seite 12

Vorbemerkung

Eine aktive Gestaltung der Innenstadt richtet sich an den Bedürfnissen der Menschen, dem Funktionswandel der Städte und Herausforderungen, wie beispielsweise dem Klimawandel aus. Eine bunte Nutzungsvielfalt wird ermöglicht, die Attraktivität gesteigert und eine ganzjährig hohe Aufenthaltsqualität geschaffen. Das barocke Innenstadtbild wird kontinuierlich saniert und weiterentwickelt. Attraktive öffentliche Räume, Ruhe- und Bewegungsräume, Sicherheit und Sauberkeit schaffen eine besondere Atmosphäre und Möglichkeiten für alle Generationen. Zum Schutz und zur Stärkung des hochwertigen Erscheinungsbildes der Innenstadt ist eine angemessene und durchgängige Gestaltung des Stadtraumes wichtig. Hier leisten die Gestaltungsrichtlinien für die Innenstadt einen wesentlichen Beitrag.

Die allgemeinen Grundsätze der Allgemeinen Richtlinien für die Gesamtstadt gelten entsprechend in der Schutzzone Innenstadt.

Der Bereich des Marktplatzes ist als Gesamtanlage denkmalgeschützt. Daraus ergibt sich ein besonders sensibler Umgang bei der Umsetzung der Gestaltungsrichtlinien.

Die baurechtlichen und denkmalschutzrechtlichen Vorschriften, unter anderem nach der Werbesatzung der Stadt Ludwigsburg sind zu beachten.

Der räumlich begrenzte Geltungsbereich (siehe Anlage 4) für die Gestaltungsrichtlinien Schutzzone Innenstadt entspricht dem Lageplan des Fachbereichs Stadtplanung und Vermessung vom 12.09.2022.

Ausnahmeregelung / Ermessensspielraum / Härtefälle

In klar definierten und begründeten Fällen kann im verwaltungsinternen Arbeitskreis Öffentlicher Raum, bestehend unter anderem aus den Fachbereichen Sicherheit und Ordnung (FB 32), Stadtplanung und Vermessung (FB 61), der Stabsstelle Wirtschaftsförderung (Wifö) und LUIS (Ludwigsburger Innenstadt Verein) über Ausnahmen entschieden werden. Bei grundsätzlichen Fragestellungen werden der Beirat Innenstadt Offensive (BIO) bzw. der Wirtschaftsausschuss (WA) mit einbezogen.

Genehmigungsverfahren

Ein Antrag auf Genehmigung wird bei Einzelhandels- /Dienstleistungsbetrieben sowie Außengastronomiebetrieben erforderlich.

Der Antrag ist beim Fachbereich Sicherheit und Ordnung (FB 32) zu stellen. Folgende Unterlagen sind hierzu erforderlich:

1. Lageplan mit beantragter Sondernutzungsfläche
2. Auflistung vorgesehener Gestaltungselemente
3. Ggf. Fotos und Zeichnungen der Elemente

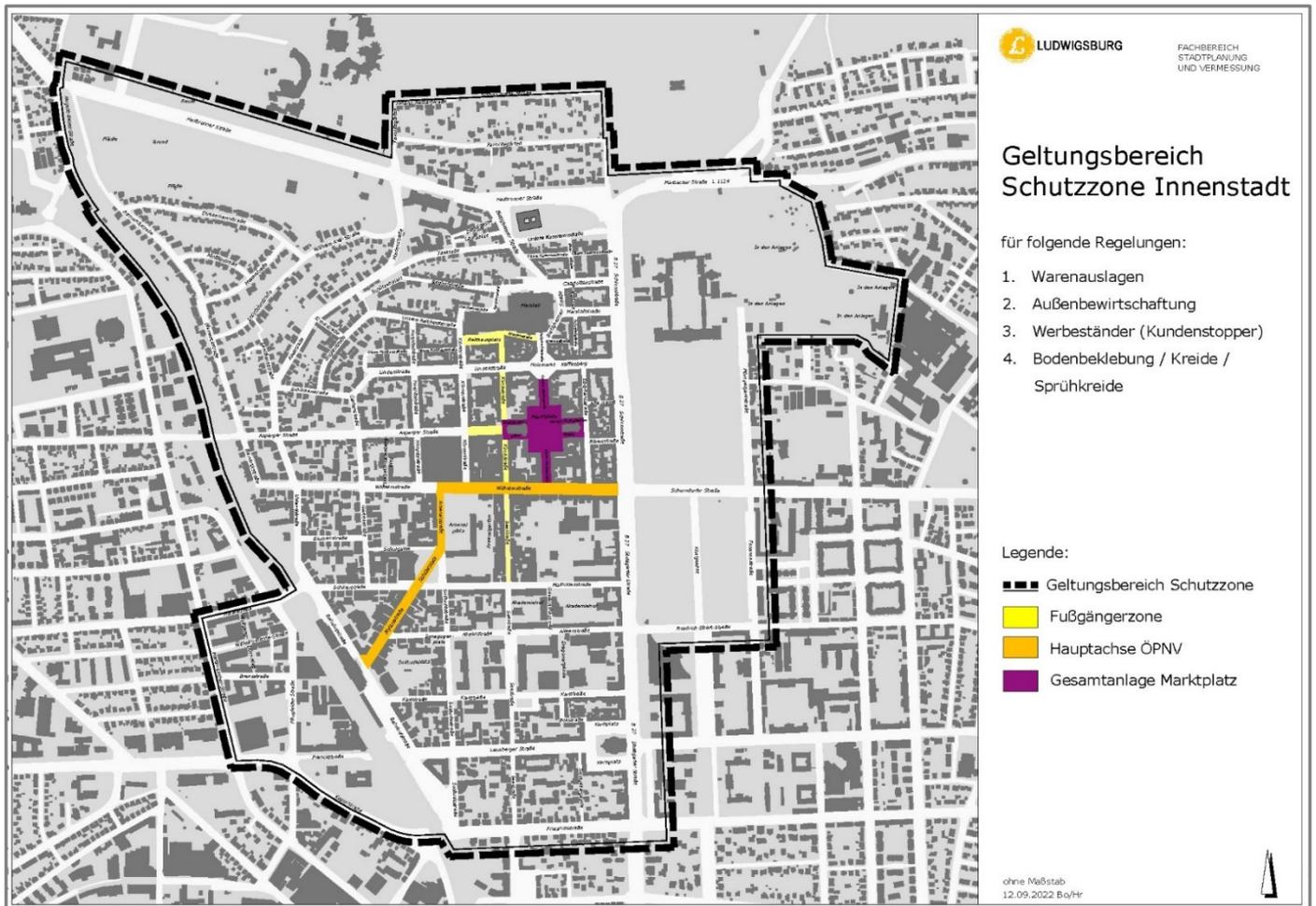
Im Rahmen einer verwaltungsinternen Abstimmung (Arbeitskreis Öffentlicher Raum) zwischen dem Fachbereich Sicherheit und Ordnung (FB 32), dem Fachbereich Stadtplanung und Vermessung (FB 61), der Stabsstelle Wirtschaftsförderung sowie bei Be-

darf dem Bürgerbüro Bauen (FB 60) und dem Fachbereich Tiefbau und Grünflächen (FB 67) wird über die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis entschieden.

Die Genehmigung wird durch den Fachbereich Sicherheit und Ordnung erteilt.

Bei Änderungen / Modifizierungen / Ergänzungen der genehmigten Sondernutzung ist die Abstimmung mit der Stadt im Vorfeld erforderlich.

Geltungsbereich Schutzzone Innenstadt



1. Warenauslagen

Unter Warenauslage wird das Feilbieten (ohne Straßenverkauf) von Waren vor der jeweiligen Ladenfront (max. 5.00 m; siehe § 5 der Satzung) des Ladenbetreibers auf öffentlicher Fläche verstanden. Man unterscheidet Warenauslagen, die nur zu den Ladenöffnungszeiten vor die Ladeneinheit gestellt werden dürfen (auf dem Boden stehende, selbsttragende, mobile Elemente wie z.B. Kleiderständer) und solche, die auf Dauer aufgestellt werden (z.B. Schaukästen und Vitrinen). Sobald die dauerhaft aufgestellten Auslagen mehr als 0,15 m in den öffentlichen Straßenraum ragen, gelten sie als genehmigungspflichtig.

Als Warenauslage gelten auch Prospekte von Reisebüros sowie Zeitungs- und Zeitschriftenständer und Ähnliches.

Über eine Zulassung kann nur im Einzelfall entschieden werden, weil bei der Abwägung insbesondere die öffentlichen Belange (z.B. Verkehrsfluss, Sichtbehinderung, Gestaltung) eine bedeutsame und auch standortspezifische Rolle spielen.

Dauerhaft aufgestellte Warenauslagen (z.B. Schaukästen und Vitrinen) können auch - unter Beachtung der Werbesatzung und sonstiger baurechtlicher oder denkmal-schutzrechtlicher Vorschriften - unabhängig vom Ort der Leistung - genehmigt werden.

In Ergänzung zu § 5 Absatz 1 der Satzung gelten für alle Warenauslagen:

Warenpräsentation

- Warenauslagen sollen sich in Form- und Farbgebung sowie der Menge in den öffentlichen Straßenraum einfügen und diesen nicht dominieren.
- Zur Bewahrung des Stadtbildes und zur Erzielung einer hohen Aufenthaltsqualität darf die ausgestellte Ware keinen Lagercharakter, z.B. durch Paletten, Sammelbehälter (Plastikkörbe, Kartons, Kisten), Transportgestelle, Container sowie sonstige provisorische Gestelle annehmen.
- Pro Einzelhandel sind zwei Formen der Warenauslage in einer Materialart vorstellbar. Bevorzugt werden Unterkonstruktionen in Metall, ausnahmsweise auch in Kombination mit Holz, Kunststoff und Glas. Knallige (Neon)Farben sind unzulässig.
- Um Gebäudefronten und Zugangsbereiche nicht mit Waren zu überfrachten, sind Präsentationen an Vordächern, Markisen, Fassaden, Fenstern und Türen ausgeschlossen.
- Die Präsentation von Waren ist generell nur auf / in dafür vorgesehene Warenauslagen zulässig. Ausnahmsweise sind 1-2 Kleiderpuppen bzw. Büsten zur Präsentation von Textilien/Kleidung zulässig. Diese dürfen nur direkt an der Fassade aufgestellt werden.
- Eine Präsentation der Waren auf dem Boden ist ausnahmsweise zulässig, wenn die Art der Ware ansonsten eine Präsentation nicht ermöglicht (z.B. Fahrräder, Surfbrett).

Größe

- Insgesamt kann maximal $\frac{2}{3}$ der Breite der Geschäftsfront für Warenauslagen in Anspruch genommen werden. Darüber hinaus darf die Summe der aufgestellten Warenauslagen die Maximallänge von 5 m nicht überschreiten (bei Geschäftsfronten ab einer Länge von 7.50 m).
- Bei Eckgrundstücken verdoppelt sich die maximale Stellfläche (2 Straßenseiten). Aufgrund der verschiedenen räumlichen Gegebenheiten muss hier immer eine Einzelfallentscheidung getroffen werden, inwiefern die maximale Stellfläche auch ausgeschöpft werden kann.
- Für alle Warenauslagen gilt eine maximale Tiefe von 1,50 m. Abhängig von den städtebaulichen Voraussetzungen kann die Präsentation in unterschiedlicher Form erfolgen. So sind beispielsweise im Bereich der Fußgängerzone verschiedene Arten der Aufstellung vorstellbar. Darüber hinaus gibt es hoch frequentierte Straßenräume (Fußgänger und motorisierter Verkehr), für die eine Aufstellung der Waren vorzugsweise direkt an der Fassade zu wählen ist. Hier sind auch größere, zu verbleibende Gehwegbreiten (mindestens 2,50 m) zu berücksichtigen.
- Bei der Aufstellung der Warenauslagen sind die Interessen der Nachbargeschäfte zu berücksichtigen. Es soll ein Abstand von mind. 1 Meter zum Nachbar eingehalten werden.
- Um den öffentlichen Raum nicht mit Auslagen zu überfrachten, beträgt die maximale Höhe einer Warenauslage 1.50 m. Hiervon ausgenommen sind Postkartenständer und Brillenständer. Hier ist eine maximale Höhe von 1,80 m zu berücksichtigen. Zu beachten ist, dass dann im Gegenzug dazu die maximale Fläche nicht beansprucht werden kann. Waren (z.B. Surfbrett), deren Art ansonsten eine Präsentation nicht ermöglicht, sind von dieser Regelung ebenfalls ausgenommen.

Sonnenschutz

- Eine Aufstellung von **Sonnenschirmen** oder sonstigen Überdachungen zum Schutz der Auslagen ist ausnahmsweise dann zulässig, wenn die vorgegebenen Richtlinien aus Punkt 3 (Außenbewirtschaftung / Sonnenschutz) berücksichtigt werden.

Bepflanzung

- Um Zugangsbereiche zu Läden gestalterisch hervorzuheben, sind zwei identische Pflanzgefäße direkt an der Fassade neben dem Eingang vorstellbar. Bei der Gestaltung sind die unter Punkt 3 (Außenbewirtschaftung / Bepflanzung) aufgeführten Empfehlungen zu beachten.

Sonstiges

- Eine Erlaubnis zur Aufstellung von Warenauslagen berechtigt nicht gleichzeitig zum Verkauf von Waren auf öffentlicher Fläche (s. Punkt 2 Verkaufseinrichtungen).
- Werbeaufdrucke mit Fremd- sowie Eigenwerbung auf Windschutzeinrichtungen sowie auf Warenpräsentationen sind nicht zulässig. Außerdem ist auf Teppiche, Matten und liegende Werbeanlagen zu verzichten. Kleine Fußabtreter ohne Werbung sind zulässig.
- Eine Kombination des Einzelhandels mit Außenbewirtschaftung ist nur in Ausnahmefällen von angemeldeten, befristeten Sonderaktionen (z.B. verkaufsoffener Sonntag) vorstellbar. Gleiches gilt für die Aufstellung von Getränk Kühlboxen, Verkaufsautomaten sowie der Zubereitung von Lebensmitteln.
- Skulpturen sind ebenfalls ausnahmsweise bei angemeldeten, befristeten Aktionen / Festen vorstellbar.
- Warenpräsentationen sind außerhalb der Ladenöffnungszeiten aus dem öffentlichen Raum zu entfernen.

2. Außenbewirtschaftung

Unter Außenbewirtschaftung wird das Herausstellen von Tischen und Stühlen und sonstigem Zubehör (Zäune, Schirme, Pflanzkübel, Skulpturen, etc.) zu gastronomischer Nutzung am Ort der Leistung verstanden.

Grundsätzlich sind alle Einrichtungen der Außenbewirtschaftung auf den genehmigten Bereich beschränkt. Schanktheken sind nicht zulässig.

Als Außenbewirtschaftungsfläche des Antragstellers gilt grundsätzlich die öffentliche (Fußgänger-) Verkehrsfläche zwischen den verlängerten Grundstücksgrenzen abzüglich der notwendigen Fläche für den Gemeingebrauch, insbesondere für Fußgänger. Im Falle der Zustimmung des jeweiligen Nachbarn kann diese Außenbewirtschaftungsfläche zum Nachbarn hin vergrößert werden.

- Auf Wunsch des Antragstellers kann eine Genehmigung vom 01.01. bis 31.12. eines jeden Jahres erteilt werden (entgegen der bisherigen Regelung, bei der eine Genehmigung nur vom 01.03. bis 31.10. eines jeden Jahres erteilt wurde).
Ausgenommen hiervon sind die Bereiche Marktplatz, Fußgängerzone Kirchstraße zwischen Wilhelm- und Lindenstraße, sowie Fußgängerzone Asperger Straße. In diesen Bereichen wird ab Mitte November bis Heiligabend der Weihnachtsmarkt abgehalten, so dass dort das Herausstellen von Tischen und Stühlen nicht genehmigungsfähig ist. Eine witterungsbedingte Rückerstattung der Sondernutzungsgebühren ist nicht vorgesehen.
- Auch wenn keine Kundennachfrage nach Bedienung im Außenbereich besteht, müssen Tische und Stühle „aufgereiht“ stehen bleiben und dürfen nicht zusammengestellt und gestapelt werden, so dass kein Lagercharakter entsteht.

- In bestimmten Bereichen (Gesamtanlage „Marktplatz Ludwigsburg“, gemäß § 19 Denkmalschutzgesetz DSchG), und Umgebungsschutzbereiche von eingetragenen Kulturdenkmälern, gemäß § 15 DSchG) ist eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung erforderlich.
- Außerhalb von Fußgängerzonen (z.B. Wilhelmstraße, Myliusstraße) wird für die Außenbewirtschaftung der niedrigere Gebührenrahmen nach 3.1.2 des Gebührenverzeichnisses herangezogen.

Die Ausstattung des öffentlichen Raumes mit Mobiliar trägt wesentlich zum Charakter des Stadtbildes bei. Anspruchsloses Außenmobiliar kann das Image eines Gebäudes und des öffentlichen Raumes insgesamt negativ beeinflussen. Aus diesem Grund werden an Außenbewirtschaftungen detaillierte Anforderungen gestellt.

In Ergänzung zu § 5 Absatz 2 der Satzung gilt für alle Außenbewirtschaftungen:

Mobiliar

- Für das Mobiliar sind Materialien wie Holz, Stoffe, Aluminium, Edelstahl oder Ähnliches vorzusehen. Untergeordnete Teilelemente aus Kunststoff in Kombination mit den oben genannten Materialien sind in Abstimmung mit der Stadt ausnahmsweise zulässig. Pro Gastronomiebetrieb ist das Mobiliar in gleicher Materialbeschaffenheit und Grundfarbe zu wählen.
- Als Sitzmöbel sind in der Regel nur Stühle zulässig. Wertige Bänke und Loungemöbel sind in Abstimmung mit der Stadt ausnahmsweise zulässig.
- Um die historischen Fassaden in ihrer Wirkung nicht zu beeinträchtigen, ist nur eine lockere Aufstellung des Mobiliars zulässig.
- Bierbankgarnituren bleiben den klassischen Biergärten vorbehalten.
- Grundsätzlich sind für das Mobiliar zurückhaltende Farben zu wählen. Eine aufdringliche, grelle oder auffällige Farbgebung ist unzulässig.
- Werbeaufdrucke mit Fremd- sowie Eigenwerbung sind auf den Möblierungselementen unzulässig.
- Bei der Aufstellung der Außenbestuhlung sind die Interessen der Nachbargeschäfte zu berücksichtigen. Es soll ein Abstand von mind. 1 Meter zum Nachbar eingehalten werden.

Sonnenschutz

- Die Aufstellung der Sonnenschirme ist auf die genehmigte Fläche zu beschränken.

- Die Gastronomiebetriebe sollen für ihre Außenbewirtschaftung jeweils einen Schirmtyp auswählen.
- Grundsätzlich sollen sich die Sonnenschirme an einem Durchmesser bzw. einer Kantenlänge von maximal 4,00 m orientieren. Ausnahmen von dieser Regelung sind im Bereich von Plätzen möglich.
- Die einheitliche Farbgebung ist im Vorfeld mit der Stadtverwaltung abzustimmen. Zulässig für die Bespannung der Schirme sind textile Materialien. Grelle Farben und andere Musterungen sind unzulässig.
- Werbeaufdrucke mit Fremd- sowie Eigenwerbung sind auf Schirmen unzulässig.
- Ampelschirme sind ausnahmsweise zulässig, wenn die technischen Voraussetzungen für die Aufstellung sonstiger Schirme nicht gegeben sind. Witterungs- / Sonnenschutz durch an Schirme angehängte Bahnen ist unzulässig.

Zelte und zeltartige Konstruktionen sind ausnahmsweise im Rahmen genehmigter, befristeter Aktionen und Feste zulässig. Diese Regelung gilt auch für Pergolen, Einhausungen, Pavillons, Planen und Folien.

Bepflanzung

- Um Akzente zu setzen, sind Pflanzgefäße innerhalb der Außenbewirtschaftungsfläche grundsätzlich möglich. Die Bepflanzung soll sich in den öffentlichen Straßenraum einfügen und diesen nicht dominieren. Aus gestalterischen Gründen ist auf eine Einhausung (heckenartige Bepflanzung) zu verzichten.
- Einzelpflanzungen können bis zur Höhe der Erdgeschosszone aufgestellt werden. Dabei ist ein lichter Mindestabstand zwischen den Pflanzgefäßen von 2,00 m zu berücksichtigen. Zwischen Einzelpflanzungen können weitere Pflanzgefäße mit Bepflanzung bis zu einer Höhe von insgesamt 1,20 m aufgestellt werden. Eine lockere Aufstellung muss gewährleistet sein.
- Bei der Auswahl der Pflanzgefäße ist auf eine wertige Qualität, eine einheitliche Gestaltung und ein gepflegtes Erscheinungsbild zu achten. Es sollen Materialien wie z.B. Terracotta, Ton, Metall oder hochwertiger Kunststoff in zurückhaltender Farbgebung gewählt werden.
- Die Pflanzgefäße sollen sich an folgenden Größen orientieren:
 - Runde und quadratische Gefäße – mindestens 50 cm Durchmesser / Diagonale
 - Rechteckige Gefäße: 80 – 100 cm Kantenlänge
 - Höhe: 50 – 90 cm
- Es wird die Verwendung klassischer Kübelpflanzen (wie z. B. Oleander, Lorbeer, Olive, Fuchsia) empfohlen. Die Verwendung von künstlichen Pflanzen wird ausgeschlossen.

- Bei der Bepflanzung ist auf deren Pflege und Erscheinungsbild zu achten. Ungepflegte Pflanzen / Bepflanzungen sind zu entfernen.

Abgrenzung

- Zäune, zaunartige Konstruktionen, Fässer und Ähnliches (als optische Abgrenzungen) sind grundsätzlich nicht zulässig.
- Abgrenzungen in Form von Windschutzeinrichtungen bzw. Bepflanzungen sind nur im Ausnahmefall bei sehr hoher Verkehrsbelastung (z.B. Myliusstraße, Wilhelmstraße) zulässig. Weiterhin sind auf einer Seite Windschutzeinrichtungen ausnahmsweise zulässig, wenn Zugluft eine Windschutzeinrichtung erforderlich macht.
- Zu angrenzenden Gastronomiebetrieben bzw. Einzelhandel sind Windschutzeinrichtungen und andere geschlossene Konstruktionen nicht zulässig.
- Windschutzeinrichtungen sollen generell transparent sowie ohne Werbung (Eigen- und Produktwerbung) ausgeführt werden. Eine maximale Höhe von 1,50 m ist hierbei einzuhalten. Eine Kombination mit Einzelpflanzungen ist vorstellbar. Hierbei sind die Vorgaben zur Bepflanzung zu berücksichtigen.
- Bei der Wahl von Bepflanzung als Abgrenzung zum öffentlichen Straßenraum sind in Abstimmung mit der Stadt Abweichungen von den Vorgaben der Bepflanzung möglich. Aus gestalterischen Gründen ist auf eine Einhausung (heckenartige Bepflanzung) zu verzichten.

Sonstiges

- Podeste sind nur in Straßenräumen mit mehr als 5 % Gefälle zulässig. Voraussetzung für die Genehmigung von Podesten sind:
 - Die Gestaltung des Podestes ist mit der Stadt abzustimmen
 - Verbleibende Mindestgehwegbreite: 1,50 m
 - Das Podest muss in der Wintersaison abgebaut werden (keine Lagerung im öffentlichen Raum)
 Für die Errichtung eines Podestes ist in jedem Fall ein Bauantrag erforderlich.
- Eigenständige Beleuchtungen und Schmuckelemente sind ausnahmsweise zulässig.
- Nicht zulässig ist Zusatzmobiliar in Form von Teppichen, Matten sowie liegende Werbeanlagen, Kunstrasen oder ähnliches.
- Heizstrahler sind grundsätzlich nicht genehmigungsfähig.
- Für genehmigte, befristete Sonderaktionen sind ausnahmsweise zulässig:
 - Service- / Ausgabetheken
 - Warentruhen für Speisen, Getränke, Eis usw.
 - Skulpturen

- Da der öffentliche Raum nicht als Lagerfläche herangezogen werden soll, sind das Mobiliar sowie die Bepflanzung während der Betriebspause (ab der Dauer von 2 Wochen) aus diesem zu entfernen.

3. Werbeständer (Kundenstopper) / Fahrradständer u. Ä. mit Werbung

Als Werbeständer gelten alle auf dem Boden stehenden, selbsttragenden und mobilen Konstruktionen (Hinweisschilder, Klapp- bzw. Menütafeln, Werbefahnen, Fahrräder usw.), welche der Geschäfts- sowie Produktwerbung dienen. s

In Ergänzung zu § 5 Absatz 1 der Satzung gilt für alle Werbeständer:

- Es werden Genehmigungen für Werbeständer (Kundenstopper) bis max. DIN A 1 ausschließlich im Zusammenhang mit einer gastronomischen Nutzung (ausschließlich für das Speise- und Getränkeangebot) innerhalb der genehmigten Fläche erteilt.
- Hierzu zählen keine Schnellimbissbetriebe sowie Einzelhandelsbetriebe mit Imbissangeboten (z.B. Bäckerei, Metzgerei, Eisdielen).
- Die Werbeständer sollen als typische Menütafeln – sprich schwarze Tafeln mit Kreidebeschriftung – aufgestellt werden.
- Pro Gastronomiebetrieb ist nur ein Werbeständer (Kundenstopper) zulässig.
- Bewegliche (unter anderem Fahrräder) oder sich drehende Werbeständer (Kundenstopper) sind ebenso wie Fahrradständer mit Werbung unzulässig.
- Weitere Werbeständer (z.B. Eistüten) sind auch als erlaubnisfreie Sondernutzung nicht zulässig.

Bahnhof/ZOB: Im Bereich des Bahnhofs/ZOB werden aufgrund der teilweise beengten Verhältnisse bei gleichzeitig erhöhtem Fußgängerverkehr Genehmigungen nur in Ausnahmefällen erteilt.

Hinweis zum Marktplatz:

Die Arkaden sind private Flächen; das Gehrecht der Stadt ist jedoch einzuhalten.

Allgemeiner Hinweis:

Für Einzelhandel und Gastronomiebetriebe in 2. Reihe, in Passagen oder außerhalb der Erdgeschosszone soll die Möglichkeit angeboten werden, auf einer „Passagenstele“ auf ihren Standort hinzuweisen. Standort und Gestaltung der Stele sind mit der Stadt abzustimmen.

4. Bodenbeklebung / Kreide / Sprühkreide

Die Werbung im öffentlichen Straßenraum mittels Bodenkleber ist grundsätzlich erlaubnispflichtig. Zudem ist Bodenbeklebung / Kreide / Sprühkreide ausschließlich in Ausnahmefällen (z. B. Veranstaltungen von historischer, kultureller, sportlicher, stadtgeschichtlicher, gesellschaftlicher grundsätzlicher Bedeutung) genehmigungsfähig. Bodenbeklebung / Kreide / Sprühkreide wird bei Einzelbetrieben (kommerzielle Werbung) nicht zugelassen.

Ludwigsburg, den 19.10.2022

Dr. Matthias Knecht
Oberbürgermeister